

MEISTER-klasse! Mehr Wissen im Arbeitsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung – Ihre Unternehmensversicherung



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

Impressum

MEISTER-klasse!

Mehr Wissen im Arbeitsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung – Ihre Unternehmensversicherung

Stand 05/2015

© 2015 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgeberin

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Fachliche Beratung und Text

Gabriele Herter, Friseurmeisterin und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Pfullingen

Renate Korte, BGW-Präventionskoordination

Stephanie Lux-Herberg, BGW-Produktentwicklung

Dr. Imke Barbara Peters, OStR' im Berufsfeld Körperpflege, Essen

Sabine Schoening, BGW-Grundlagen der Prävention und Rehabilitation

Redaktion

Brigitte Löchelt, BGW-Kommunikation

Stephanie Lux-Herberg, BGW-Produktentwicklung

Fotos, Grafiken

BGW, fotolia Seite 3, 9, 16 (Wegeunfälle) und Titelseite, Creative Comp., Hamburg

Gestaltung und Satz

Creative Comp., Hamburg

www.bgw-online.de



Mehr Wissen im Arbeitsschutz

MEISTER-klasse!

Die gesetzliche Unfallversicherung – Ihre Unternehmensversicherung

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Die gesetzliche Unfallversicherung – Ihre Unternehmensversicherung

Dozentenhinweis:

Es bietet sich an, den Wissensstand der Schülerinnen und Schüler zum Thema Unfallversicherung aktiv einzubeziehen und an einigen Stellen die Folien erst nach einer offenen Frage/einem Erfahrungsaustausch zum Thema einzublenden.

Fragen Sie die Schülerinnen und Schüler zu Beginn, welche Sozialversicherungen ihnen bekannt sind.



Dozentenhinweis

Die Unfallversicherung ist eine **Haftpflichtversicherung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**. Ihr Zweck besteht darin, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu bewahren. Für den Fall, dass es doch zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit kommt, ist es Aufgabe der Unfallversicherung die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall durch die Unfallversicherung abgesichert, das ist eine Errungenschaft des deutschen Sozialversicherungssystems aus dem 19. Jahrhundert.



Die Geschichte der Sozialversicherungen in Deutschland

Ende des 19. Jahrhunderts, in der Blüte der Industrialisierung, klaffte eine extreme Lücke zwischen wohlständigen Unternehmern und armer Gesamtbevölkerung. Unter Kanzler Bismarck und dessen Kabinett wurde hitzig über die Ursachen dieses Zustands debattiert. In der damaligen Zeit führte der Ausfall des Hauptverdieners (in der Regel der Familienvater), durch Unfall oder Erkrankung, zu existenziellen Problemen der gesamten Familie.

Im Jahr 1883 wurde vor diesem Hintergrund die **gesetzliche Krankenversicherung** (siehe heutiges Sozialgesetzbuch V (SGB)) als erste der fünf Sozialversicherungen gegründet. Eingezahlt wird bis heute je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach dem Solidarprinzip „Einer für alle – alle für einen!“ wurden und werden dadurch die Folgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Einzelnen abgemildert.

In der Zeit der Industrialisierung geschahen sehr viele Arbeitsunfälle; zahlreiche davon an Maschinen, teils mit tödlicher Folge. Aus diesem Grund wurde 1884 die **gesetzliche Unfallversicherung** (siehe heute SGB VII) eingeführt. Im Gegensatz zur Krankenversicherung zahlen in die gesetzliche Unfallversicherung ausschließlich die Arbeitgeber Beiträge.

Schon kurz nach der gesetzlichen Verabschiedung der Unfallversicherung wurde von Unternehmer- und Branchenverbänden eine Vielzahl von Berufsgenossenschaften gegründet. Das System der gesetzlichen Unfallversicherung gliedert sich in landwirtschaftliche und gewerbliche Berufsgenossenschaften sowie Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Heute gibt es nach mehreren Fusionen insgesamt neun gewerbliche **Berufsgenossenschaften**. Die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** zählt zu den größten, bei der auch die Friseurinnen und Friseure versichert sind.

Zusammenfassung:

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung für Unternehmerinnen und Unternehmer. Sie sichert deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Folgen von Arbeits-, Wegeunfällen und Berufskrankheiten ab. Die Beiträge zu dieser Versicherung werden zu 100 Prozent vom Arbeitgeber übernommen.

Rechtsgrundlage für die Sozialversicherungen, zu denen auch die gesetzliche Unfallversicherung gehört, sind die Sozialgesetzbücher (SGB).



Rechtliches



Dozentenhinweis:

Die Abbildung der rechtlichen Hintergründe in Pyramidenform symbolisiert deren Hierarchie und Aufbau. Im Unterricht ist es gut, ähnlich wie im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“, immer wieder den Bezug zu den Gründen und Zielen der Verordnungen herzustellen. Alle Gesetze und Verordnungen rund um die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verfolgen das Ziel, die Gesundheit aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhalten und sie in besonderen Gefahrensituationen (wie z. B. dem Umgang mit gefährlichen chemischen Stoffen) auch besonders zu schützen. Sie als Dozentin oder Dozent sind Ihren Schülerinnen und Schülern Vorbild, wenn es um die Einstellung zu den Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz geht. Wenn Sie deren Bedeutung und Sinnhaftigkeit mit Engagement vermitteln, sensibilisieren Sie die zukünftigen Meisterinnen und Meister für ein gesundes Berufsleben. Dies multipliziert sich und ist in vielerlei Hinsicht gewinnbringend.



Dozentenhinweis

Europäisches Recht

Alle Verordnungen, Vorschriften und Regeln, die mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu tun haben, sind eingebettet in das **Europäische Recht**.



Rechtliches

Grundgesetz

Rechtliche Grundlage in der BRD ist darüber hinaus das **Grundgesetz**. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ (§ 2, Absatz 2 GG).

Gesetze zum Arbeitsschutz

Die Vertreterinnen und Vertreter eines Staates verabschieden Gesetze. Auf dieser Basis stehen die Gesetze zum Arbeitsschutz (ArbSchG), zur Arbeitssicherheit (ASiG), zum Infektionsschutz (IfSG), zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG), die Sozialgesetzbücher (hier SGB VII „Gesetzliche Unfallversicherung“), etc.

Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften

Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften konkretisieren sowohl öffentliches als auch autonomes Recht, dies ist die Aufgabe der Unfallversicherungsträger.

Öffentliches Recht

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben entwickeln die Vertreterinnen und Vertreter des Staates Verordnungen, wie

- die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedV),
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbmedV) regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt Anforderungen an Arbeitsstätten. Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) konkretisiert das Chemikaliengesetz (ChemG). Dazu zählen Themen wie Substitutionsprüfung (Prüfung von Ersatzstoffen), Gefahrstoffverzeichnis, Betriebsanweisung und Unterweisung.



Rechtliches

Gesetze und Verordnungen finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.



Weiterführende Informationen

Unfallverhütungsrecht

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), als Dachverband der Unfallversicherungsträger, konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben in ihren **Unfallverhütungsvorschriften** (DGUV Vorschriften).

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ erläutert die Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz. Sie regelt die wesentlichen Pflichten der Unternehmerin und des Unternehmers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unter anderem die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber und Festlegung von Schutzmaßnahmen), die Unterweisung sowie Regelungen für die Erste Hilfe.

Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ regelt die Bestellung von Betriebsärztinnen und -ärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und konkretisiert das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG).

Das aktuelle Verzeichnis der gültigen Unfallverhütungsvorschriften ist über das Internet www.dguv.de erhältlich.



Weiterführende Informationen

Technische Regeln/Richtlinien

Sowohl der Staat als auch die Unfallversicherungsträger (duales Arbeitsschutz-System) präzisieren Verordnungen und Vorschriften wiederum in Regeln und Richtlinien, um diese in der Praxis leichter handhabbar zu machen. Für das Friseurhandwerk sind unter anderem die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 530) sowie die Arbeitsstättenrichtlinien von Bedeutung.



Rechtliches

Die **Technische Regel für Gefahrstoffe 530** (TRGS 530 Friseurhandwerk) konkretisiert die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) speziell für Friseure. Sie beinhaltet Themen wie Gefährdungsbeurteilung, Ersatzstoffprüfung, Gefahrstoffverzeichnis, Hautbelastung, Schutzmaßnahmen, Unterweisung und arbeitsmedizinische Vorsorge.

Die **Arbeitsstättenrichtlinien** (ASR) konkretisieren die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wie z. B. Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Fußbodenbeschaffenheit, Fenster, Brandschutz, Sanitärräume und Beleuchtung im Salon.

Informationen zum Arbeitsstättenrecht und eine Übersicht über alle gültigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter: **www.baua.de** → Themen von A–Z → Arbeitsstätten bzw. → Gefahrstoffe → Technische Regeln für Gefahrstoffe.



Weiterführende Informationen

www.bgw-online.de

Duales Arbeitsschutzsystem



Amt für Arbeitsschutz/
Gewerbeaufsichtsamt

Berufsgenossenschaft/
Unfallkasse



BGW

Maler-Verband - 2015 - 100 Jahre - 100 Jahre - 100 Jahre

Das duale Arbeitsschutzsystem

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein **duales System des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**. Der Arbeitsschutz wird einerseits durch den Staat (Amt für Arbeitsschutz oder Gewerbeaufsichtsamt) und andererseits durch die **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** ausgeübt (sogenannte hoheitliche Tätigkeit).

Staatlicher Arbeitsschutz

Die Gesetzgebung im Bereich des Arbeitsschutzes und die Überwachung ihrer Einhaltung ist Aufgabe des Staates (§ 21 des Arbeitsschutzgesetzes). Die konkrete Umsetzung erfolgt durch Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Ministerien.



Rechtliches

Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind ermächtigt, Unfallverhütungsvorschriften als autonome Rechtsvorschriften in Kraft zu setzen. Autonom bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Berufsgenossenschaften Vorschriften selbstständig erlassen dürfen. Sie haben das Recht, aus diesen Vorschriften Anweisungen für die Durchführung in der Praxis abzuleiten und deren Befolgung durch die Unternehmen zu kontrollieren. Beispielhaft sei hier auf die oben genannten Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ hingewiesen.

Berufsgenossenschaften sind branchenorientiert gegliedert, unterhalten eine zentrale Dokumentation der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie eigene Forschungsinstitute und Kliniken. Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nehmen Berufsgenossenschaften

gegenüber den Unternehmen ebenfalls eine Aufsichtsfunktion, insbesondere bezüglich Einhaltung der von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, wahr.

Um eine Doppelüberwachung zu vermeiden, läuft die Zusammenarbeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Berufsgenossenschaften **Hand in Hand**.

Die moderne BGW ist Partnerin für Unternehmerinnen und Unternehmer. Sie informiert und fördert die Gesunderhaltung aller Versicherten, denn Vorsorge ist besser als Nachsorge.

Hintergrundinformationen zur Versicherung bei der BGW sind in der Broschüre „BGW kompakt – Angebote, Informationen, Leistungen“ (Bestell-Nr. 9GU) zusammengefasst.



Weiterführende
Informationen

Wer ist Ihr Versicherungsträger?

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege



Medien: Janssen - Schindler - Kollmann - Seite 5 von 10



Die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**, kurz BGW, ist die gesetzliche Unfallversicherung für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst (z. B. Therapeutische Praxen, Kliniken, Friseursalons) und in der Wohlfahrtspflege (z. B. Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt und des Diakonischen Werks).

Als Teil des deutschen Sozialversicherungssystems ist die BGW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Vorstand und ihre Vertreterversammlung sind je zur Hälfte durch Arbeitnehmervertreter sowie Arbeitgebervertreter besetzt (sogenanntes paritätisches Prinzip). Ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben führt sie in eigener Verantwortung unter staatlicher Aufsicht durch.

Die **Prävention** von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist die vorrangige Aufgabe der BGW. Im **Schadensfall** gewährleistet sie optimale medizinische Behandlung sowie angemessene Entschädigung und sorgt dafür, dass ihre Versicherten wieder am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Die BGW

- berät zum Thema Sicherheit am Arbeitsplatz, informiert über die gesetzlichen Vorschriften und gibt Tipps für einen gesunden Berufsalltag.
- erforscht die Ursachen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.
- entwickelt und realisiert entsprechende Maßnahmen zu deren Verhütung.
- bietet Seminare und Informationsmaterial zu den Themen Unfallversicherung, Prävention und Gesundheitsschutz an.
- sorgt durch ihre dezentrale Struktur mit zwölf Standorten in Deutschland für einen versichertennahen Service und schnelle Erreichbarkeit.
- leistet Berufshilfe nach dem Versicherungsfall mit dem Ziel, Versicherte dauerhaft beruflich wieder einzugliedern.
- stellt unter www.bgw-online.de umfassende Informationen rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz bereit sowie Formulare, Anträge und Merkblätter als Download zur Verfügung.



Weiterführende
Informationen

Dozentenhinweis:

In Prüfungen taucht die Frage, was die Abkürzung BGW bedeutet immer wieder auf.



Dozentenhinweis

www.bgw-online.de

Wer ist Ihr Versicherungsträger?

Film starten



01.04.2015 10:00:00 - 10:00:00



Imagefilm der BGW

„Für ein gesundes Berufsleben – Aufgaben und Leistungen der BGW“

Was leistet die BGW für ihre Versicherten? Der Film beantwortet Fragen wie diese und stellt auf unterhaltsame und ansprechende Weise dar, welche Unterstützung die Versicherten im Falle eines berufsbedingten Unfalls oder einer Berufskrankheit erhalten.

Dozentenhinweis:

Der Film bietet eine gute Zusammenfassung und kann zur Auflockerung an dieser Stelle gezeigt werden. Durch Anklicken des Bildes wird der Film gestartet.



Dozentenhinweis

Nach SGB VII (§ 3 (1)) kann ein Unfallversicherungsträger (UVT) in seiner Satzung festlegen, dass der Versicherungsschutz auch auf andere Unternehmerinnen und Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausgeweitet werden kann. Dies hat die BGW für das Friseurhandwerk in § 50 ihrer Satzung festgelegt. Über die Pflichtversicherungssumme hinaus hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die Möglichkeit sich freiwillig höher zu versichern, um sich für den Ernstfall angemessen abzusichern.

Informationen sowie die Berechnungsgrundlage hierzu sind im kostenfreien BGW-Flyer „**Freiwillige Höherversicherung – Friseurinnen und Friseure**“, Bestellnummer TV-FHV9 nachzulesen.



Weiterführende
Informationen

www.bgw-online.de

Was ist versichert?

	Arbeitsunfälle		Berufskrankheiten
	Wegeunfälle		Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

01.04.2015 14:00:00 - 30.04.2015 - 10:00:00

 **BGW**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist in der Leistungspflicht, sobald ein **Versicherungsfall** eingetreten ist. Zu den Versicherungsfällen gehören Arbeitsunfälle – dazu zählen auch Wegeunfälle – und Berufskrankheiten (vgl. § 7 Abs. 1 SGB VII)



Rechtliches

Um die Grenzen des Versicherungsschutzes abzustechen, müssen grundlegende Begriffe definiert werden:

Was ist eigentlich ein Unfall?

Ein Unfall ist ein von außen einwirkendes zeitlich begrenztes (plötzliches) körperlich schädigendes Ereignis.

Was ist ein Arbeitsunfall?

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall einer versicherten Person, der seine Ursache in der versicherten Tätigkeit hat (Tätigkeit als Friseur: z. B. Haare schneiden). Generell gilt, dass alle Tätigkeiten, die auf Weisung des Arbeitgebers durchgeführt werden, versichert sind. Zu den Arbeitsunfällen zählen auch Wegeunfälle.

Was ist ein Wegeunfall?

Ein Wegeunfall liegt vor, wenn eine versicherte Person auf einem versicherten Weg einen Unfall erleidet. Versichert ist der direkte Arbeitsweg ab Verlassen der Wohnung beziehungsweise Arbeitsstätte. Dabei muss nicht zwangsläufig der kürzeste Weg gewählt werden, auch der verkehrsgünstigste Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist versichert. Private Umwege hingegen – zum Beispiel zum Tanken, zum Einkaufen oder der Weg zur Post – sind nicht im Rahmen der beruflichen Unfallversicherung abgedeckt. Allerdings gibt es auch hier

einige Sonderfälle: Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Wegabweichung, zum Beispiel um sein Kind in die Kita zu fahren, oder um Mitfahrer im Sinne einer Fahrgemeinschaft abzuholen, versichert. Der rechtliche Rahmen hierzu ist im § 8 des SGB VII nachzulesen.



Rechtliches

Dozentenhinweis:

Fordern Sie die Schülerinnen und Schüler auf, abzuschätzen welche berufsbedingten Erkrankungen im Friseurhandwerk am häufigsten gemeldet werden.



Dozentenhinweis

Was ist eine Berufskrankheit?

Eine Berufskrankheit liegt vor, wenn eine versicherte Person sich infolge einer versicherten Tätigkeit durch schädigende Einwirkung eine Erkrankung zuzieht, die in der **Berufskrankheiten-Verordnung** aufgeführt ist. Im Unterschied zum Arbeitsunfall, der immer plötzlich eintritt, beruht die Berufskrankheit auf länger andauernden und sich wiederholenden schädigenden Einwirkungen. Im Friseurhandwerk sind berufsbedingte Erkrankungen fast ausschließlich Hauterkrankungen (vgl. auch das Kapitel „Hautschutz im Friseurhandwerk“).

Weiterführende Informationen können dem Buch „Kurzinformation über Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten“ entnommen werden (Dr. H. Schieke/Dr. H. Braunsteffer, ISBN: 9 7835 0312 0291)



Weiterführende Informationen

www.bgw-online.de

BGW – Aufgaben und Leistungen

**SGB VII Sozialgesetzbuch
§ 14 Grundsatz**

„Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ... zu sorgen.“

Modell: Jochen Wenzel - 3D-Modell - 01/2015 - Seite 10

Im Gegensatz zur Krankenversicherung mit der „Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern“ (§ 1 SGB V), geht der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherung darüber hinaus **„mit allen geeigneten Mitteln** für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ... zu sorgen“ (§ 14 SGB VII).



Rechtliches

Die Aufgaben der Unfallversicherung lassen sich in drei Hauptkategorien gliedern: die Prävention, die Rehabilitation sowie die Kostenübernahme im Versicherungsfall.

Prävention

Zentrale Aufgabe der BGW ist die **Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten** und anderen **arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**. Da heute etwa 90 Prozent aller Arbeitsunfälle nicht technisch, sondern verhaltensbedingt sind, steht der Mensch im Mittelpunkt der ganzheitlich orientierten Präventionsarbeit. Sie umfasst

- Beratung und Betreuung der Betriebe in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Ursachenforschung bei Unfällen und Erkrankungen,
- die Ausarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften,
- aktive Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausbildung von Unternehmern und Angestellten in Fragen der Arbeitssicherheit sowie
- Schadstoffmessungen am Arbeitsplatz.

Die BGW bietet speziell auf das Friseurhandwerk zugeschnittene Informationen zur Prävention. Diese finden Sie unter **www.bgw-online.de**.

Darüber hinaus können sich Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterbilden lassen, Stichwort: Alternative Betreuung.



Weiterführende
Informationen

Rehabilitation

Die BGW unternimmt alles, um **Verletzte oder Erkrankte wieder ins Berufsleben zu integrieren**. Sie bietet eine Vielfalt an medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen, wie Umschulung, Aus- und Fortbildung und Wohnungshilfe. Beispielsweise hat die BGW bundesweit wohnortnahe **Schulungs- und Beratungszentren** (schu.ber.z) eingerichtet, um Versicherte zu Themen wie Hautschutz und Prävention von Muskel-Skeletterkrankungen kompetent zu beraten.

Für hauterkrankte Friseurinnen und Friseure wird ein Seminar angeboten. Im Rahmen dieser Fortbildung werden die Betroffenen individuell beraten, wie sie mit den Belastungen, auf die die Haut reagiert, umgehen können. Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, wie sie optimalen Hautschutz anwenden. Ziel dieses Angebots ist, dass die Friseurinnen und Friseure ihren Beruf weiter ausüben können.

An zentralen Standorten gibt es **berufsgenossenschaftliche Kliniken**, die sich häufig auf die Versorgung von Unfallopfern spezialisiert haben, um Versicherte optimal versorgen und betreuen zu können.

Auf **www.bgw-online.de** stehen weitere Informationen z. B. zu speziellen Rehabilitationsmaßnahmen sowie Formulare, wie die Unfallanzeige, zur Verfügung.



Weiterführende
Informationen

Kostenübernahme im Versicherungsfall

Die BGW trägt im Versicherungsfall die Kosten für die Heilbehandlung, Berufshilfe, Haus- oder Heimpflege, Lohnersatzleistungen während der Rehabilitation sowie für die Versicherten- und Hinterbliebenenrente. Bei einem notwendigen Berufswechsel werden die Kosten für eine Umschulung oder Fortbildungen übernommen. Bei bleibenden Behinderungen trägt die Unfallversicherung unter anderem die Kosten für Hilfsmittel, Wohnungs- und Kraftfahrzeughilfen.

www.bgw-online.de

Die BGW im Überblick – Ihre regionalen Kontakte

Ihre Bezirksstelle ist Ansprechpartnerin für Prävention

- Beratung der Betriebe

Ihre Bezirksverwaltung ist Ansprechpartnerin für Rehabilitation und Entschädigung

- bei Arbeits- und Wegeunfällen
- bei Berufskrankheiten
- im Schulungs- und Beratungszentrum (BGW schu.ber.z)

Alle Infos unter:

www.bgw-online.de

01.08.01.0001 - 01.08.01.0001 - 01.08.01.0001 - 01.08.01.0001



Die BGW ist bundesweit an zwölf Standorten (mit jeweils einer Bezirksstelle und einer Bezirksverwaltung) vertreten. Die Hauptverwaltung hat ihren Sitz in Hamburg.

Bundesweit betreuen etwa 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der BGW mehr als 620.000 Unternehmen mit über 7,7 Millionen Versicherten.

Auf der Internetseite der BGW können die Versicherten anhand ihrer Postleitzahl die für sie **zuständige Bezirksstelle** (Fragen der Prävention) oder **Bezirksverwaltung** (Fragen der Rehabilitation, also im Versicherungsfall) sowie deren Ansprechpersonen vor Ort ermitteln.

Eine Zusammenfassung der genannten Informationen ist in dem jährlich aktualisierten Flyer „Zahlen – Daten – Fakten“ der BGW, zu finden. Zum Bestellen oder zum Download unter www.bgw-online.de.

Dozentenhinweis:

Hinweis für die Schülerinnen und Schüler dass die Bezirksstellen ihre erste Anlaufstelle für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vor Ort sind. Außerdem ist es empfehlenswert, dass jede Schülerin und jeder Schüler den Ort zur nächsten Bezirksstelle des eigenen Friseurbetriebes benennen kann, siehe hierzu auch das Arbeitsblatt in den Schülerunterlagen.

Durch Anklicken des in die Präsentation eingefügten Links www.bgw-online.de können Sie die Internetseite der BGW öffnen.



Weiterführende
Informationen



Dozentenhinweis